



Stadt Zug

Konzessionsvertrag

mit der
Aktiengesellschaft
Wasserwerke Zug



für die Verteilung von
Wasser
Elektrizität
Gas und
Kommunikation
über Kabel

1.1.1999 - 31.12.2018

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der
Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat, nachstehend "Gemeinde" genannt

und der

Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend "Werke" genannt

wird folgender **Konzessionsvertrag**

abgeschlossen:

Präambel

Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen. Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.

Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.

Art. 1

Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Wasser, Elektrizität und Erdgas notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.
Die Gemeinde erteilt den Werken während der Dauer dieses Vertrages im ganzen Gemeindegebiet, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden, ein generelles Durchleitungsrecht für Bau und Betrieb von Signalleitungen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.
- ² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.

- ³ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbmässigen Abgabe von Elektrizität und Erdgas an Endverbraucher, welche nicht zum Netz zugangsberechtigt sind und somit nicht Energie von Dritten beschaffen können, und von Wasser.
- ⁴ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
Betreffen derartige Massnahmen ganze Geschäftsbereiche, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Diese kann nur verweigert werden, wenn die Rechte der Gemeinde geschmälert würden.
- ⁵ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen und, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, insbesondere die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.

Art. 2

Benützung von öffentlichem Grund und Boden

- ¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.
- ² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.
- ³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.
- ⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.

Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.

- 5 Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.
- 6 Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.

Art. 3

Lieferpflicht

- 1 Die Werke verpflichten sich, Wasser, Elektrizität, Gas und Signale für Radio und Fernsehen in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.

- 2 Die Anschluss- und Versorgungspflicht der Werke für Wasser in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügen.

Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügen.

Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsnetz zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernehmen die Werke, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.

- 3 Die Werke verpflichten sich, die Gas- und die Signalversorgung so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Versorgungs- und Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.
- 4 Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.
- 5 Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.
- 6 Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Wasser, Elektrizität, Gas und Signalen nicht verweigern.

- ⁷ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, Elektrizität, Gas und Signalen an ihre Kunden, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.
- ⁸ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.
- ⁹ Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Wasser und Energie sparsam und effizient umzugehen.
- ¹⁰ Die Gemeinde ist bestrebt, für den Wärmebedarf grösserer öffentlicher Bauten und Anlagen, deren Erschliessung durch die Werke möglich ist, Gas zu beziehen. Die Gemeinde ist zudem bestrebt, ihre Bauten an die Signalkabelanlage anzuschliessen.

Art. 4

Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Gemeinde

- ¹ Die Werke stellen der Gemeinde für
- die gemeindeeigenen Schulanlagen, Kindergärten und Kinderspielplätze,
 - die öffentlichen Brunnen, die dem Trinkwassergenuss zugänglich sind oder schon bisher kostenlos beliefert wurden,
 - die öffentlichen Bedürfnisanstalten,
 - die Brandbekämpfung,
 - die Feuerwehrrübungen,
- Wasser aus ihrem Leitungsnetz kostenlos zur Verfügung. Die Werke behalten sich vor, das der Gemeinde zu vorgenannten Zwecken kostenlos zu liefernde Wasser dauernd oder stichprobenweise zu messen. Für alle übrigen Wasserlieferungen erfolgt die Abgabe über Wassermesser, jedoch geniesst die Gemeinde, soweit der Wasserbezug ihren eigenen Bedürfnissen dient, einen Rabatt von 40 % auf dem Wassertarif der Werke für Haushalte.
- ² Bei Wassermangel haben sich die Gemeinde und die Werke über allfällige notwendige Einschränkungen in der Wasserlieferung für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verständigen.
- ³ Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Reinigung der Strassen und zur Spülung der Kanalisation Wasser aus Oberflächengewässern zu entnehmen.

- ⁴ Für die Versorgung in Notlagen sind die behördlichen Anweisungen massgebend. Die Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, soweit es sich nicht um Anlagen der Werke handelt.

Art. 5

Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen gemäss Art. 4, Abs.¹ werden durch die Gemeinde erstellt und von den Werken auf ihre Kosten an das Versorgungsnetz der Werke angeschlossen. Ebenfalls zu Lasten der Werke gehen die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Brunneninstallationen. Sie übernehmen die Reinigung der Brunnen.

Art. 6

Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden

- ¹ Die Werke verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten.
Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen zu denselben werden von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften, bestimmt.
- ² Die Kosten für die Lieferung, das Einbauen und Montieren der Hydranten, samt der dazugehörenden Wasserleitungen, werden nach Abzug von allfälligen Subventionen der kantonalen Gebäudeversicherung, hälftig zwischen der Gemeinde und den Werken geteilt. Müssen im Netz vorhandene Hydranten an einen neuen Standort umgelegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zulasten des Verursachers. Die notwendigen Subventionsgesuche werden von den Werken eingereicht.
- ³ Desgleichen übernehmen die Werke die Kontrolle, den Unterhalt und die abnutzungsbedingten Reparaturen der Hydranten und deren Netzanschlüsse und gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.
- ⁴ Die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie das richtige Funktionieren der Hydranten zu überprüfen.

Art. 7

Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde

Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet der Werke die elektrische Energie ausschliesslich von den Werken bezieht. Die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet.

Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.

Art. 8

Oeffentliche Strassenbeleuchtung

- ¹ Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen.
Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke.
Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss Art.1 liefern können, und diesen die Kosten nicht anteilig überbunden werden können.
Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.
- ² Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.
- ³ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 7 verrechnet.

Art. 9

Kabelnetz

Die Werke liefern der Gemeinde, für die von ihr an das Netz angeschlossenen gemeindlichen Schulhäuser und Verwaltungsgebäude, die allgemein zugängliche Grundpalette von Radio- und Fernsehsignalen unentgeltlich, solange sie die Gemeinde alleine mit Signalen versorgen. Davon ausgenommen sind Wohnungen und kommerziell genutzte Räume.

Art. 10

Tarife

- ¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.

- ² Für die Abgabe von Wasser, Elektrizität und Gas an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen. Tariferhöhungen sind dem Stadtrat von Zug zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Uebergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist. Der Stadtrat legt mit den Werken diese Kundengruppen fest. Lieferverträge und Energiebezugsverträge dürfen seitens der Werke nur bis auf fünf Jahre über den vorgesehenen Vertragsablauf hinaus abgeschlossen werden. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.
- ⁵ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.

Art. 11

Konzessionsgebühren

- ¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr.

Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Wasser und Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 7, 8 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von

7 1/4 %	für die ersten	Fr. 1'000'000
8 2/3 %	für die weiteren	Fr. 1'000'000
9 1/4 %	für die weiteren	Fr. 18'000'000
11 1/4 %	für die weiteren	Fr. 16'000'000
10 %	für den weiteren Umsatz	

Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis Mai 1993: 100 Punkte).

Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an die vom Stadtrat mit den Werken festgelegten Kundengruppen gemäss Art. 10⁴, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht überbunden werden kann.

Die Werke belasten diese Gebühr den einzelnen Tarifen nach Massgabe der erzielten Marge.

Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.

- ² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz¹ seitens der Gemeinde.
- ³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden. Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich geöffneter Märkte eine Meistbegünstigung.
- ⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.
- ⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.

Art.12

Konzessionsdauer und -ablauf

- ¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2018. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.
- ² Erfolgt eine Kündigung und kann während der Kündigungsfrist kein neuer Vertrag abgeschlossen werden, übernimmt die Gemeinde die Werke innert zwei Jahren nach Ablauf der Kündigungsfrist zu folgenden Bedingungen:
 - a) Die Übernahme erfolgt mit gleichen Rechten und Pflichten durch Abtretung der Aktiven und Passiven der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft per Ende des letzten Vertragsjahres nach den Bewertungskriterien, die für die Bemessung des steuerbaren Kapitals nach kantonalen Vorschriften per Jahresende gelten. Das steuerbare Kapital der Aktiengesellschaft Wasserwerke Zug betrug am 1.1.1997 Fr. 194'707'000.
 - b) Die Entschädigung für die Abtretung wird getilgt durch Übernahme des Fremdkapitals und durch Zahlung der Kaufpreisrestanz, die dem steuerbaren Eigenkapital per Ende des letzten Vertragsjahres, mindestens aber dem Wert der Aktien gemäss den durchschnittlichen Steuercursen während der letzten acht Jahre entspricht.
 - c) Die Werke haben während der Konzessionsdauer die steuerlich zulässigen Abschreibungen pro Jahr auf den Aktiven vorzunehmen. Eine wettbewerbsbedingte Änderung der Abschreibungspolitik und steuerliche Wertberichtigungen sind mit dem Einverständnis des Stadtrates vorzunehmen.

Art. 13

Vertretung im Verwaltungsrat

Die Gemeinde hat Anspruch auf zwei der neun Sitze im Verwaltungsrat. Einer ihrer Vertreter gehört auch dem Verwaltungsratsausschuss an. Die Akteneinsicht ist jederzeit gewährleistet. Der Stadtrat bestimmt die Vertreter der Gemeinde und legt ihre Amtsdauer fest. Diese dauert in der Regel mindestens zwei Jahre und beginnt jeweils an einer ordentlichen Generalversammlung. Die Vertreter werden bis spätestens drei Monate vorher bestimmt und den Werken mitgeteilt.

Art. 14

Meinungsverschiedenheiten

Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann.

Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt.

Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.

Art. 15

Unterzeichnung

Der Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat von Zug.

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaft TELEZUG und deren Rechtsvorgängerinnen.

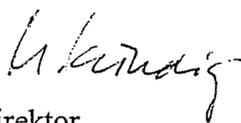
Also vereinbart und unterzeichnet

Zug, 29. September 1998

Zug, 29. September 1998

WASSERWERKE ZUG AG
Der Verwaltungsratspräsident

Der Direktor




EINWOHNERGEMEINDE ZUG
Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

